

Helmut Beisbart

Goldarbeiter in Ansbach 1820–1823

Der Kampf zweier Goldschmiede um Arbeitserlaubnis und Aufnahme in die Gemeinde

Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Gewerbefreiheit sind hohe Werte, die uns zur Selbstverständlichkeit geworden sind. Dabei ist es noch nicht einmal zweihundert Jahre her, dass man um die Niederlassung in einer Gemeinde und um die Erlaubnis, ein Gewerbe auszuüben, kämpfen musste. Der Weg zur Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit im Königreich Bayern, zu dem die ehemalige Markgrafschaft Ansbach seit 1806 gehörte, war lang und nicht geradlinig.

Die Rechtslage in der Periode 1811 bis 1825

Erste Ansätze der Gewerbeliberalisierung¹ in dem sich konstituierenden Königreich Bayern wurden durch die „Verordnung vom 2. Oktober 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises der Generalcommissariate betreffend“, wieder zurückgenommen. Diese Verordnung, die sich mit den Kompetenzen der Generalkommissariate, der Vorläufer der heutigen Regierungsbezirke, befasst, geht in ihrer dritten Abteilung auch auf Erteilung der Gewerbekonzessionen ein. Dabei wurden zunächst formal die Zuständigkeiten und die Instanzen festgelegt: Zum Betrieb eines Gewerbes war eine Konzession nötig, für deren Erteilung die Landgerichte, die Polizeidirektionen und die Polizei-Kommissariate in erster Instanz

zuständig waren. Gegen deren Entscheidung konnte binnen 14 Tagen „Rekurs“, also Einspruch, beim Generalkommissariat eingelegt werden. Nur falls die Entscheidungen der ersten und der zweiten Instanz nicht übereinstimmten, war eine Revision zum königlichen Geheimen Rat zulässig, der ausdrücklich für Gewerbestreite über Berechtigung zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten² zuständig war.³ Unabdingbare Voraussetzung für die Verleihung einer Gewerbekonzession war im Übrigen das Indigenat, d. h., die rechtliche Zugehörigkeit zum Königreich Bayern.⁴ Eine Gewerbeerlaubnis, die einem Ausländer, also einem Angehörigen anderer deutscher Staaten, erteilt wurde, war erst rechtskräftig, wenn der Bewerber um das Indigenat nachgesucht und es erhalten hatte.

Inhaltlich bestimmte die Verordnung vom 2. Oktober 1811,⁵ dass „ganz neue Concessonen vor der Hand nirgends mehr verliehen werden sollen, den Fall des evidenten und unwidersprochenen Bedürfnisses ausgenommen.“⁶ Auch eine Wiederbesetzung eines frei gewordenen Gewerbes sollte nur dann erfolgen, „wenn sich solche evident und unwidersprochen als nothwenig darstellt“. Dabei wurde ausdrücklich auf das Einspruchsrecht hingewiesen und betont, dass die „allerhöchste Stelle“, also der König bzw. der Geheime Rat, den Gesichtspunkt der Notwendigkeit des Gewerbes „unverrückt im Auge behalten werde“. Jedes Gesuch um Gewerbeerlaubnis sollte

kollektiv beraten werden, wobei die Qualität des Bewerbers und sein Vermögen und die für und gegen die Konzession sprechenden Verhältnisse sorgfältig untersucht werden sollten. Dazu sollten sämtliche „*Gewerbsgenossen*“ zu Rate gezogen und befragt werden. Die Entscheidung war mit Gründen zu versehen.

Gerade die Bestimmung, dass die „*Gewerbsgenossen*“, also die möglichen Konkurrenten, in den Entscheidungsprozess einbezogen werden mussten, öffnete der Willkür und dem Egoismus der bereits Etablierten Tür und Tor und festigte noch einmal das Zunftwesen, das eigentlich durch das Konzessionswesen, also die staatliche Zulassung zum Gewerbe, ersetzt werden sollte. Tüchtige junge Handwerker hatten kaum eine Chance, sich selbstständig zu machen, da der Widerspruch der Alteingesessenen, die ihren Besitzstand und ihre Einkommen bewahren wollten, zu erwarten war.

Diese restriktiven Bestimmungen galten bis zum eigentlichen „*Gewerbsgesetz vom 11. September 1825*“, das zwar nicht die volle Gewerbefreiheit, wohl aber die Rückkehr zum reinen Konzessionssystem brachte und sogar bestimmte Gewerbe dem Wettbewerb überließ.

Mit der Zulassung zu einem Gewerbe war noch ein zweites wichtiges Recht verbunden, nämlich die Ansässigkeit. Ansässigkeit ist eine bestimmte rechtliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde. Wer in einer Gemeinde ansässig war, hatte nicht nur das Recht auf Heimat, d. h., das Recht auf dauernden Aufenthalt und das Recht auf Unterstützung im Notfall, sondern auch das Recht auf Eheschließung und damit das Recht auf Gründung einer Familie.⁷ Im 19. Jahrhundert bedurfte man grundsätzlich einer gemeindlichen Heiratserlaubnis. Diese musste aber jedem erteilt

werden, der in dem Ort ansässig war, so weit nicht zivilrechtliche Gründe (z.B. eine bereits eingegangene Ehe) oder militärrechtliche Gründe dagegen standen. Für die Ansässigmachung, d. h., für die Aufnahme in die Gemeinde, war wie bei der Erteilung der Gewerbekonzession das bayerische Indigenat Voraussetzung. Die Ansässigkeit ist nicht zu verwechseln mit dem Bürgerrecht, das in einem eigenen Verfahren erworben werden konnte und das dem Bürger ein aktives und passives Mitspracherecht in der Gemeinde vermittelte.⁸

Eine Fallstudie⁹ aus Ansbach

Trotz der widrigen Bestimmungen, die zwischen 1811 und 1825 galten, gelang es einzelnen Handwerkern, die Gewerbekonzession gegen den Einspruch der Alteingesessenen zu erhalten und sich auf das Gewerbe ansässig zu machen. Das zeigt ein Fall aus Ansbach, der zugleich Einblicke in ein spezielles Gewerbe in Ansbach gibt, nämlich das der Goldschmiede und Juweliere.¹⁰

Der gebürtige Ansbacher Alexander Herrmann, Sohn eines Ansbacher Kammerdieners, reichte unter dem 22. März 1822 dem Ansbacher Magistrat¹¹ ein Gesuch auf „*Konzessionierung als Goldarbeiter*“¹² ein, was zugleich ein Gesuch auf Ansässigmachung bedeutete. In dem Gesuch führte er an, dass er die „*Goldarbeiterprofession*“ bei dem Ansbacher Goldarbeiter Weidmann senior „*gehörig erlernt*“ habe. Während seiner achtjährigen Wanderzeit habe er sowohl in den großen Städten des Königreiches – gemeint ist Bayern – als auch „*im Österreichischen*“ gearbeitet. Dabei habe er sich in allen Geschäften eines Goldarbeiters perfektioniert und besonders in der Fertigung gepresster Arbeiten und der Fassung der Juwelen so quali-

fiziert, dass er sich jeder Probe unterwerfen könne. Von der Konkriptionspflicht, der Wehrpflicht, sei er durch Stellung eines Ersatzmannes befreit.¹³ Sein Vater, der pensionierte Kammerdiener Herrmann, gebe ihm alles, was er für den Anfang an Handwerkszeug und Waren brauche. Seinen „*Nahrungserwerb*“ gedenke er, „*als eigentlicher Goldarbeiter und Juwelier größtentheils außerhalb der hiesigen Stadt nur durch Verbindung mit auswärtigen großen Goldarbeitern und Juwelieren, dann Besuch der Messen mit [s]einen Fabrikaten*“ zu begründen. Der Antragsteller war also vorsichtig und erweckte den Anschein, als würde er den bereits konzessionierten und niedergelassenen Goldarbeitern keine Konkurrenz machen.

Am 29. Juli legte er dem Magistrat verschiedene Probestücke seiner Kunst vor, und zwar sowohl gepresste Arbeiten wie Fassungen von Juwelen. Sie wurden den Ansbacher Goldarbeitern zur Begutachtung gezeigt, und sie erkannten diese als „*vollkommen gut und tüchtig*“ an.

Trotzdem verlief die Zulassung nicht widerspruchsfrei. Zwar erkannten die beiden „*ältesten und bedeutendsten*“ Goldarbeiter, nämlich der ältere Weidmann und der ältere Rupp, den Anspruch Herrmanns, sich in Ansbach niederzulassen, ohne Einschränkung an, und auch die Goldarbeiter Johann Martin Türk und Andreas Weidmann¹⁴ willigten unter gewissen, nicht näher genannten Bedingungen ein; allerdings protestierten die Goldarbeiter Rupp junior¹⁵ und Johann Simsé gegen die Aufnahme des Antragstellers, ohne jedoch Gründe anzugeben. Diesem Widerspruch schloss sich auch der „*Langmesserschmied oder Schwerdtfeger*“ Güll an, der aber nicht als Goldarbeiter in die Stadt aufgenommen war, also letztlich gar nicht befragt werden mußte.

Der Magistrat ließ sich mit der Entscheidung Zeit. Erst am 5. November erteilte er dem Antragsteller die Erlaubnis, „*zur Ansässigmachung auf [s]einem Gewerbe als Goldarbeiter*“ und stellte darüber am 12. November ein „*Resolut*“, also eine offizielle Bescheinigung des Beschlusses, aus. Diese enthielt allerdings die Einschränkung, dass Herrmann sich – zu ergänzen: beim Verkauf in Ansbach – auf eigene Produkte beschränken müsse und dass er mit dem Handel mit „*Bijouterie Waren*“ auf die Erledigung eines älteren Gewerberechts warten müsse. Damit nahm der Magistrat die Selbstbeschränkung des Antragstellers auf, konkretisierte sie und machte sie verpflichtend.¹⁶ Auch kam er damit dem Einspruch der Minderheit der ansässigen Goldarbeiter entgegen, die nun nur noch die eigene Produktion des Antragstellers als Konkurrenz fürchten mussten.

Trotzdem legten Andreas Weidmann und andere Goldarbeiter gegen den Beschluss des Magistrates Widerspruch bei der Regierung von Mittelfranken ein. Auch sie ließ sich Zeit und verfügte erst am 2. April 1823, veröffentlicht am 15. April, dass der Beschluss des Magistrates abzuändern und das Konzessionsgesuch „*zur Zeit noch*“ zurückzuweisen sei, „*weil die dahier bereits ansässigen Goldarbeiter mit ihren Fabrikaten die Bedürfnisse des Publikums wohl zu befriedigen im Stande wären und so nach das gesetzliche Erforderniß zur Verleihung eines neuen Gewerberechts nicht vorhanden wäre.*“ Die Regierung handelte also ganz im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1811.

Die Entschließung der Regierung des Rezartkreises wurde Alexander Herrmann am 15. April durch den Magistrat mit den Hinweis eröffnet, er könne innerhalb von 30 Tagen beim königlichen Staatsministerium des Inneren Widerspruch einlegen.

Das tat Herrmann auch in einem ausführlichen Schreiben vom 12. Mai 1823, das leider nur in einer Abschrift vorliegt, so dass nicht entschieden werden kann, ob er es selbst verfasst hat, was wegen der gewandten Formulierung wohl eher unwahrscheinlich ist.

In dem Schreiben stellte Herrmann zunächst das bisherige Verfahren chronologisch dar und wies dann darauf hin, dass weder der Magistrat noch die Regierung des Rezartkreises seine Befähigung zu dem Gewerbe und den Besitz des zur Begründung der Ansässigkeit erforderlichen Vermögens bestritten hätten. Nur ein vermuteter fehlender Bedarf könne der Grund für die Ablehnung durch die Regierung des Rezartkreises gewesen sein. Er beklagte, dass ihm der Einspruch seiner „Kontrahenten“, d. h., der Beschwerdeführer bei der Regierung des Rezartkreises, „gegen die Ordnung“ nicht zur Stellungnahme vorgelegt worden sei, und er vermutete, dass seine Kontrahenten in ihrem Einspruch die Lage so dargestellt hätten, als ob es genügend Goldarbeiter in Ansbach gäbe und kein Bedürfnis für eine neue Gewerbekonzession bestünde. Das sei aber nicht der Fall. Da Herrmann weder seine Kontrahenten noch deren Begründung kannte, nahm er sich alle Goldarbeiter vor und beschrieb ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Silber- und Goldverarbeitung. Damit wollte er beweisen, dass sie zum größten Teil nicht als Konkurrenz für seine geplanten Tätigkeiten in Frage kämen und daher auch nicht zum Einspruch berechtigt gewesen seien.

So sei der als Langmesserschmied oder Schwertfeger konzessionierte Güll nicht als Goldarbeiter bei der Polizei aufgenommen, habe sich nur bei der Gewerbesteuer als Goldarbeiter eingetragen und leiste daraus Steuer an das königliche Rentamt.

Auf seine Stimme komme es nicht an, da er kein Goldarbeiter sei und von seinen Goldarbeiten nichts bekannt sei. Sein Geschäft seien vielmehr Messerschmiedearbeiten und das Schneiden von Pfeifenköpfen, die er mit Silber beschlage, das ihm die Kunden lieferten. Mit eigentlichen Silber- und gar Goldarbeiten gebe er sich nicht ab, noch weniger mit dem Fassen von Juwelen, das er nicht könne und nicht gelernt habe. Ähnlich stehe es mit den „*als Goldarbeiter aufgenommen sein wollenden*“ Türk und Simsels. Auch sie beschäftigten sich vornehmlich mit dem Beschlagen der Pfeifenköpfe und nicht mit eigentlichen Silber- oder gar Goldarbeiten und schon gar nicht mit echten Juwelierarbeiten, dem Fassen von Juwelen, was sie gar nicht gelernt hätten. Türk sei auch nicht gegen seine Zulassung und Aufnahme als Goldarbeiter gewesen.

Von den restlichen vier Goldarbeitern sei nur der ältere Rupp „*fast als der einzige Juwelier*“ anzunehmen. Als einziger befasse er sich mit „*Juwelenarbeiten*“ und dem Fassen von Juwelen, auch habe er das teils bei seinem Vater, teils „*in der Fremde besonders zu Frankfurt*“ gelernt. Die anderen, also die beiden Weidmann und der jüngere Rupp, würden sich nur mit Goldarbeiten befassen – hier wird der Verfasser des Schreibens merkwürdig ungenau, bemerkt aber später, dass nur der jüngere Weidmann, der noch sehr jung und nicht gewandert sei, bei seiner erst vor kurzem erfolgten Aufnahme Proben von gepreßten Goldarbeiten vorgelegt habe. Die anderen Goldarbeiter hätten zwar erklärt, sie könnten ebenso gute Arbeiten wie Herrmann vorlegen, hätten dies aber nicht getan.

Da die beiden Weidmann keinen Einspruch gegen seine Etablierung erhoben hätten, machte Herrmann als eigentlichen Kontrahenten den jüngeren Rupp aus, der

ja auch bei der Vorlegung der Probestücke gegen die Aufnahme Herrmanns protestiert hatte. Damit aber irrte Herrmann, denn im Betreff der Schreibens der Regierung vom 29. August 1823 an den König werden „Weidmann und Konsorten“ als Beschwerdeführer genannt, was nicht ausschließt, dass sich Rupp an dem Einspruch beteiligt hatte. Jedenfalls wollte nicht nur Rupp allein die Aufnahme eines möglichen Konkurrenten verhindern.

Zum Schluss seines Schreibens argumentierte Hermann ganz modern mit der Notwendigkeit einer Konkurrenz: Da nur der ältere Rupp sich mit echten Juwelergeschäften befasse und der jüngere Weidmann nur mit gepressten Goldarbeiten konzessioniert sei, sei „das Publikum nur auf diese beiden [...] eingeschränkt.“ Da sonst „keine Konkurrenz statt finden würde,“ sei seine Etablierung „Bedürfnis“.

Als Ergebnis seiner Argumentation bat er das Innenministerium, die Entschließung der Regierung des Rezartkreises vom 2. April 1823 aufzuheben und das Resolut des Ansbacher Magistrates vom 5. November 1822, also seine Konzessionierung, wieder herzustellen, die Kosten aber der Gegenpartei aufzuerlegen. Dieses an den König adressierte Schreiben ging auf dem damaligen Dienstweg über den Ansbacher Magistrat an die Regierung des Rezartkreises, die es erst am 29. August 1823, also erst über ein Vierteljahr später, an das Staatsministerium des Inneren weiterreichte. Beigefügt wurden die Akten der ersten Instanz, also des Magistrates, und die Verhandlungen der Regierung.

Beigefügt wurde aber auch ein Akt über einen ähnlichen Fall, der sich drei Jahre früher ereignet hatte: Im Jahre 1820 wollte der verabschiedete Soldat Friedrich Wilhelm Staedtler, ebenfalls ein gebürtiger Ansbacher,¹⁷ sich in seiner Heimatstadt

als Juwelier und Goldarbeiter ansässig machen. Der Magistrat lehnte das Gesuch aber ab, und die Regierung des Rezartkreises wies den Einspruch Staedtlers dagegen zurück. Staedtler wandte sich daraufhin an den König, und das Innenministerium in München bestätigte unter dem 4. Dezember 1820 die Entscheidung der beiden unteren Behörden. Außerdem wies es die Regierung des Rezartkreises an, „dem Bittsteller [...] die Abweisung zu bedeuten.“ Sein Gesuch um Ansässigmachung auf das Gewerbe als Goldarbeiter führte also dazu, dass Staedtler Ansbach verlassen musste. Ihm wurde die Ansässigkeit verweigert.

In dem oben erwähnten Begleitschreiben vom 29. August 1823 erläuterte die Regierung den Fall und informierte über die Lage des Gewerbes: Staedtler habe „alle erforderliche Eigenschaften zu seiner Concessionierung dargethan,“ auch habe er „dem Vaterlande unter dem Militair gedient.“ Er sei von dem Magistrat „wegen mangelnden Bedürfniß zur Ertheilung einer neuen Goldarbeiters Concession“ abgewiesen worden, und die Abweisung sei von der Regierung des Rezartkreises bestätigt worden. Derzeit bestünden noch die gleichen Gewerbeverhältnisse wie 1820, ja es sei sogar durch die Zulassung des Weidmann junior, der eine besondere Geschicklichkeit im Verfertigen von Pressarbeiten zeige, mit denen sich sonst nur sein Vater beschäftige, das Gewerbe vermehrt worden. Daher rechtfertigte sich die Aufhebung des magistratlichen Erkenntnisses und die Abweisung des Herrmann nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1811 „wegen Mangel eines Bedürfnisses“. Die Regierung rechtfertigte ihre Entscheidung also mit dem vorhergehenden Fall Staedtler und dem Verweis auf die Rechtslage.

Erst einen Monat später antwortete das Staatsministerium unter dem 30. September 1823. Es sei bekannt, dass der Goldarbeitergeselle Friedrich Wilhelm Staedtler sich nach seiner Abweisung aus Ansbach in Gostenhof bei Nürnberg¹⁸ ansässig gemacht habe. Die Regierung solle darüber näher berichten.

In ihrer Antwort vom 27. November stellte die Regierung des Rezartkreises klar, dass Staedtler nicht in Gostenhof im Polizeibezirk Nürnberg, sondern in Schweinau¹⁹ im Landgericht²⁰ Nürnberg konzessioniert worden sei. Dagegen hätten die Goldarbeiter der Stadt Nürnberg Berufung bei der Regierung des Rezartkreises eingelegt, die aber inzwischen von ihr zurückgewiesen worden sei. Somit habe Staedtler im Landgerichtsbezirk Nürnberg die persönliche Konzession als Goldarbeiter endgültig erhalten.

Daraufhin teilte das Staatsministerium des Inneren unter dem 8. Dezember 1823 der Regierung des Rezartkreises mit, dass der König den Beschluss des Ansbacher Magistrates vom 5. November 1822, wodurch „dem Alexander Herrmann die Ansässigmachung in seinem Geburtsorte in Ansbach auf die ihm ertheilte persönliche Goldarbeiter-Concession bewilligt wurde,“ bestätigt habe.²¹ Aus dieser Formulierung geht wieder hervor, dass die Konzessionierung zugleich die Ansässigmachung beinhaltet und beide ein einziger Rechtsakt sind.

Ergebnis

Im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts gab es in Ansbach sieben Goldmacher, die in unterschiedlichen Bereichen tätig waren:

Es waren dies:

1. Weidmann senior: Er stellte Pressartikel her und bildete auch aus.

2. Sein Sohn Andreas Weidmann junior: Er machte Pressarbeiten und hatte als einziger bei seiner erst kürzlich erfolgten Aufnahme Pressartikel vorgelegt.
3. Der ältere Bruder Rupp war der einzige echte Juwelier. Er hatte bei seinem Vater und in der Fremde gelernt. Er stellte auch Preßarbeiten her.
4. Der jüngere Bruder Rupp stellte Pressarbeiten her.
5. Johann Martin Türk beschlug Pfeifenhäupter in Silber.
6. Johann Simsel beschlug Pfeifenhäupter in Silber.
7. Güll²² war eigentlich Langmesserschmied bzw. Schwertfeiger und machte daher Messerschmiedarbeiten. Außerdem handelte er mit Pfeifenhäupten, die er zuschnitt und mit Silber beschlug. Hinzu kam seit dem Jahre 1823 noch:
8. Alexander Herrmann, der Pressarbeiten herstellte und Juwelen fasste. In Ansbach war er nur für Verkauf eigener Waren zugelassen. Er wollte auswärtige Juweliergeschäfte betreiben und Messer besuchen.

Damit ist Ansbach mit Goldarbeitern weit überbesetzt. Denn im ganzen Königreich Bayern gab es damals bei ca. vier Millionen Einwohnern²³ nur 400 Goldarbeiter,²⁴ so dass auf ca. zehntausend Einwohner ein Goldarbeiter kam. In Ansbach hingegen arbeiteten bei einer Zahl von rund 12.000 Einwohnern²⁵ nach der Aufnahme des Alexander Herrmann acht Goldarbeiter, so dass ein Goldarbeiter auf nur ca. 1.400 Einwohner kam. Der Grund für die Überbesetzung dürfte die jahrhundertelange Residenz- und Regierungsfunktion Ansbachs gewesen sein.²⁶ Diese Funktion aber war seit 1791 mit der Abdankung des letzten Markgrafen Carl Alexander bzw. seit 1798, als Hardenberg nach Berlin abberufen worden war, längst

Vergangenheit. Die Gold- und Silberverarbeitung jedoch ist zunächst Ansbacher Tradition geblieben. Sie verwandte nun ihre Kunst auf die Herstellung ‚bürgerlicher‘ Pfeifenköpfe oder suchte, wie der neu zugelassene Alexander Herrmann, den Absatz außerhalb Ansbachs und des Königreichs.

Die beiden Beispiele Friedrich Wilhelm Staedtler und Alexander Herrmann zeigen, wie schwer es in der Phase 1811 bis 1825 war, eine Gewerbeerlaubnis zu bekommen. Nicht jeder konnte den monate-, ja jahrelangen Kampf um endgültige Zulassung finanziell und nervlich durchhalten. Er dauerte bei Staedtler über drei Jahre, wobei ihm die Zulassung in seiner Heimatstadt misslang. Ob das Gewerbedorf Schweinau der rechte Ort für einen Goldarbeiter war, ist zu hinterfragen. Standortfaktoren waren sicher die Nähe zu Nürnberg – daher protestierten auch die Nürnberger Goldarbeiter prompt gegen die Ansiedlung Staedtlers – und die wichtige Straße von Nürnberg nach Augsburg bzw. Schwäbisch Hall, die durch den Ort führt. Bei Alexander Herrmann dauerte der Kampf um die Konzessionierung vom 29. März 1822 bis zum 8. Dezember 1823, also zwanzig Monate. Eine solche Durststrecke ohne Erwerb konnte nicht jeder durchhalten. Alexander Herrmann war aber offensichtlich durch seinen Vater wohlhabend genug.

Ein letzter Blick soll auf das Verhalten der Behörden geworfen werden. Sie arbeiteten sehr langsam, doch unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze: Das Staatsministerium des Inneren verlangte den Vergleich mit dem drei Jahre zurückliegenden Fall Staedtler. Die Regierung des Rezarkreises hingegen wies in dem an sie gelangten Rekurs-Fall Staedtler den Einspruch der ansässigen Konkurrenten der

Nachbarorte Nürnberg zurück, wohl weil sie eine weitere Appellation an den König fürchtete. Dadurch machte sie den Weg frei für eine Zulassung Herrmanns durch den König.

Ausblick

Die Nachteile der restriktiven Gewerbepolitik der Verordnung von 1811 wurden schnell erkannt und in der zeitgenössischen Literatur und in der Kammer der Abgeordneten diskutiert. Das führte zu einer ersten Revision durch das Gewerbegesetz, das noch König Max I. Joseph „auf Antrag *Unseres Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes – und mit Zustimmung [...] der Stände des Reiches*“ unter dem 11. September 1825 erließ.

Zweck des Gesetzes, das die Materie neu, zusammenfassend und grundsätzlich ordnete,²⁷ war es, „*die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen*“, die Entwicklung der Gewerbe zu fördern „*und die inländische Industrie²⁸ zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit zu erheben.*“²⁹ Allerdings bestünden „*zur Zeit*“ noch „*erhebliche Bedenken*“ gegen die völlige Gewerbefreiheit, an die immerhin schon gedacht wurde.

Grundlage der immer noch erforderlichen persönlichen (Art. 3) Zulassung zu einem Gewerbe (Art. 1) ist die „*persönliche Fähigkeit des Bewerbers*“ (Art. 2). Wenn zusätzlich der „*erforderliche Nahrungsstand*“ gegeben ist, also das Gewerbe den Bewerber und gegebenenfalls seine Familie auch ernähren kann, und die Voraussetzungen des Ansässigmachung erfüllt sind, dann darf die Gewerbekonzession nicht verweigert werden (Art. 2). Durch die pflichtgemäße Prüfung des „*erforderlichen Nahrungsstandes*“ und durch die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Ansässigkeit erfüllt sind (Art. 2), wurde der Be-

hörde ein Gestaltungsspielraum gegeben. Das Konzessionssystem und die Gestaltungsmacht der Behörden – in der Regel des Magistrates – blieben somit erhalten. Die Einspruchsmöglichkeit der bereits ansässigen Berufsgenossen, die ja, wie unser Beispiel zeigt, viel Ärger, Restriktionen, Bürokratie und Untätigkeit verursachte, gab es nun allerdings nicht mehr.

Einige Gewerbearten wurden sogar der freien Konkurrenz überlassen. So war in den ländlichen Gebieten die Leinenweberei als Nebenerwerb erlaubt. In den Städten bedurfte die Erzeugung von Luxusartikeln, die ohne besondere Vorbildung erzeugt werden konnten, – gedacht war etwa an die Putzmachergewerbe – keiner Zulassung (Art. 8). Die engen Grenzen der einzelnen Gewerbe wurden erweitert, Überschneidungen zugelassen (Art. 5). Innovationen und Erfindungen erhielten einen zeitlich begrenzten Schutz (Art. 9). Die Zünfte wurden als Gewerbevereine neu gebildet und entmachtet (Art. 7).

Das waren durchaus Verbesserungen gegenüber der Rechtslage von 1811 bis 1825. Die echte Gewerbefreiheit wurde aber erst durch das „*Gesetz, das Gewerbswesen in Bayern betreffend*“ vom 30. Januar 1868 eingeführt. Dieses Gesetz be-

ginnt mit dem langen, aber schönen Satz: „*Durch das Gewerbsgesetz vom 30. Januar ist das durch die Erfahrung anderer Länder bewährte Prinzip, daß die Gewerbefreiheit in politischer, sozialer und industrieller Beziehung die richtigste Grundlage einer Gewerbeordnung ist und Beschränkungen nicht im Interesse der Gewerbetreibenden oder Einzelnen, sondern einzlig und allein im Interesse der Gesamtheit zugelassen werden können, nunmehr auch im diesreinischen Bayern³⁰ verwirklicht und damit Gleichförmigkeit für das ganze Königreich hergestellt.*“

Helmut Beisbart studierte an den Universitäten Erlangen und Würzburg Deutsch, Geschichte und Geographie und unterrichtete diese Fächer anschließend vierzig Jahre lang an Gymnasien in Regensburg, Pfarrkirchen, Oberviechtach und Bayreuth. Nebenbei beschäftigte er sich bei Führungen, in Vorträgen und in Beiträgen für heimatkundliche Periodika mit Themen aus der Geschichte von Oberfranken und Bayreuth. Seine Anschrift lautet: Rotkreuzstraße 35, 95447 Bayreuth, hbeisbart@t-online.de.

Archivalische Quelle:

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, MH 2636: Goldarbeiter in Ansbach 1820–23.

Literatur:

Anonymous: Bemerkungen zu den Gesetz-Entwürfen über Armenwesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung von 1867. München 1867 (online: bavarica.digitale-sammlungen.de/de).

Buchner, Andreas/Zierl, Lorenz: Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Geographie und Statistik. München 1832.

Dallhammer, Hermann: Ansbach. Geschichte einer Stadt. Ansbach 1993.

Dallhammer, Hermann: Das St. Gumbertusstift: Ansbachs harter Kern im Mittelalter, in: 1250 Jahre Ansbach. Aufsätze zur Stadtgeschichte. Ansbach 1998.

Götschmann, Dirk: Das bayerische Innenministerium 1825–1864. Organisation und Funktion, Beamenschaft und politischer Einfluß einer Zentralbehörde in der konstitutionellen Monarchie. Göttingen 1993.

Götschmann, Dirk: Wirtschaftsgeschichte Bayerns. 19. und 20. Jahrhundert. Regensburg 2010.

- Hohn, Karl Friedrich: Der Rezarkreis des Königreichs Bayern, geographisch, statistisch und historisch beschrieben. XX 1829.
- Kleinschrod, Carl Theodor von: Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die bayerische Gewerbsgesetzgebung. Augsburg 1840.
- Kraus, Antje: Quellen zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Deutschlands 1816–1875. Boppart 1995.
- Dr. Moritz: Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung. Landshut 1818.
- Rusam, Hermann: Gostenhof, in: Diefenbacher-Endres: Stadtlexikon Nürnberg. 2. verb. Aufl. Nürnberg 2000.

Anmerkungen:

- 1 Vor allem durch die Verordnung vom 1. Dezember 1804, „*die Handwerkordnung betreffend*“, durch die der Zunftzwang abgeschafft, die Zünfte selbst und die Realgerechtigkeiten, also vererb- und verkaufbare Gewerbeerlaubnisse, aber beibehalten wurden (Kleinschrod, Carl Theodor von: Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die bayerische Gewerbsgesetzgebung. Augsburg 1840, S. 98). S. auch Spindler, Max: Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 4,1; 2. völlig neubearb. Aufl. München 2003, S. 82.
- 2 Verordnung vom 8. August 1810.
- 3 Diese Bestimmung wurde am 6. Mai 1815 nochmals bekräftigt und damit der Gnadenweg geschlossen. (A. Reg. Bl. von 1815, St. XX, p. 377, Novellen, S. 52f.).
- 4 A. Reg. Bl von 1816, St. II. p. 17.
- 5 Den genauen Wortlaut siehe Dr. Moritz: Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung. Landshut 1818, S. 50–52.
- 6 Zitiert nach Kleinschrod.
- 7 „*Die wesentlichste Folge der Ansässigkeit, wenigstens im großen Ganzen betrachtet, besteht in dem Recht der Gründung einer Familie und im / Erwerb der Heimath für dieselbe; letztere äußert wieder ihre hauptsächlichste praktische Wirksamkeit in der Verpflichtung der Gemeinde zur allenfalls benötigten Unterstützung; Maaf und Beschaffenheit dieser Unterstützung endlich soll das Gesetz über Armenpflege regeln.*“ (Bemerkungen zu den Gesetz-Entwürfen, erste beide Seiten des unnummerierten Vorwortes).
- 8 Genaue Auskunft über das Bürgerrecht gibt als zeitgenössische Quelle das „Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände“ von Karl von Rotteck und Carl Theodor Welcker.
- 9 Walter, Rolf: Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Köln 2008, S. 50.
- 10 Das Folgende nach dem Akt im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, MH 2636: Goldarbeiter in Ansbach 1820–23.
- 11 Seit der „*Verordnung, die zukünftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich betreffend*“ vom 17. Mai 1818 ist für Bürgeraufnahmen und Erteilung von Gewerbebewilligungen der durch diese Verordnung neu geschaffene städtische Magistrat zuständig und nicht mehr das staatliche Lokal-Kommissariat. Scherr, Laura, Kommunen in Bayern (1799–1818). Ende und Anfang der kommunalen Selbstverwaltung, in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Ausstellungskatalog des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. München 2008, S. 179 u. 187.
- 12 Goldarbeiter ist ein sehr allgemeiner Begriff und umfasst alle, die handwerklich mit Silber und Gold arbeiten, s. Grimms Wörterbuch. Bd. 8, Sp. 714: „*ein handwerker, der mit gold arbeitet, gelegentlich identisch mit dem goldschmied, juwelier, münzschläger, golddrahtzieher und dergl., aber auch als umfassendere bezeichnung angewandt.*“
- 13 Das war durch das Konskriptionsgesetz von 1812 möglich und wurde erst durch das Wehrfassungsgesetz von 1868 abgeschafft. Wenn Herrmann einen Ersatzmann, einen

- sogenannten Einsteher, stellen konnte, dann deutet das auf einen gewissen Wohlstand hin, denn zur Einstandsgebühr an die Konskriptionskasse kamen noch die Zahlungen an den Einsteher und die Kautions hinzu.
- 14 Andreas Weidmann oder Weidmann junior war der Sohn von Weidmann senior und erst seit kurzem mit Pressarbeiten konzessioniert worden, wie aus dem Schreiben der Regierung vom 29. August 1823 hervorgeht.
- 15 Es handelte sich laut dem Schreiben des Alexander Herrmann vom 12. Mai 1823 um den jüngeren Bruder des älteren Rupp.
- 16 Diese einschränkenden Bestimmungen des Zulassungsbescheides zeigen erneut, welche Macht die zulassende Behörde – hier der Magistrat – im Konzessionssystem hatte.
- 17 Geboren am 5. Januar 1794 als Sohn des königlichen Holzinspektors Johann Friedrich Wilhelm Städler und seiner Frau Anna Louise, geb. Geiß (Freundliche Auskunft der Gesellschaft für Familienforschung in Franken vom 3. April 2013 laut GFF Mappe Taufen Ansbach – DA0041 – Scan 2286).
- 18 Der heutige Nürnberger Stadtteil Gostenhof wurde erst 1825 eingemeindet und war bis dahin ein selbständiges Dorf vor dem Spittler Tor (Rusam, Hermann: Gostenhof, in: Diefenbacher-Endres: Stadtlexikon Nürnberg. 2. verb. Aufl. Nürnberg 2000, S. 372).
- 19 Der heutige Nürnberger Stadtteil Schweinau liegt südlich von Gostenhof und wurde erst 1899 nach Nürnberg eingemeindet, nachdem er vorher im Jahre 1850 die Marktrechte erhalten hatte (Volkert, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1880. München 1983, S. 602).
- 20 Also heute: Landkreis.
- 21 Bei dieser Gelegenheit hat das Staatsministerium die Akten an die Kreisregierung zurückgegeben. Sie sind aber im zuständigen Staatsarchiv Nürnberg nicht mehr vorhanden (Freundliche Mitteilung durch Herrn Archivdirektor Dr. Schott vom 30.01.2013).
- 22 Leider sind in dem Akt weder Vornamen noch Alter angegeben. Dadurch ist eine Einordnung in die Schwertfeger- und Galanteriearbeiter-Familie Güll in Ansbach nicht möglich. Die-

ser Familie entstammt der Kinderliederdichter Friedrich Wilhelm Güll (1812–1879). Über diesen s. Neue Deutsche Biographie. Bd. 7, S. 257.

- 23 Buchner, Andreas/Zierl, Lorenz: Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Geographie und Statistik. München 1832 geben S. 150 für das Jahr 1820 3.751.739 und für das Jahr 1830 4.134.897 Einwohner an.
- 24 Kraus, Antje: Quellen zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Deutschlands 1816–1875. Boppard 1995. Bd. 5, S. 103.
- 25 12.330 Einwohner im Jahre 1830 (Bayern im Lichte seiner 100jährigen Statistik. München 1933, Tab. 12, S. 67).
- 26 Ansbach hat eine lange Tradition der Goldverarbeitung: Bereits 1390 und 1394 erscheint der Goldschmied Hans Merklein mit seiner Frau Anna (Dallhammer, Hermann: Das St. Gumbertusstift: Ansbachs harter Kern im Mittelalter, in: 1250 Jahre Ansbach. Aufsätze zur Stadtgeschichte. Ansbach 1998, S. 34). Das Ansbacher Stadt- und Pflichtbuch führt die Zunftheadnung der Goldschmiede auf, auf die jeder neue Goldschmied schwören musste (Dallhammer, Hermann: Ansbach. Geschichte einer Stadt. Ansbach 1993, S. 89). Im Jahre 1651 gab es zwei Goldarbeiter und einen Goldschmied, 1741 drei Goldarbeiter und vier Goldschmiede (Ebd., S. 91). In der preußischen Zeit (1792–1805) wurden sieben Gold- und Silberarbeiter gezählt, doch stellt der Zeitgenosse Georg Friedrich Daniel Goëß fest, dass alle Gewerbe überbesetzt und „nah rungslos“ seien (Ebd., S. 241).
- 27 Bis dahin gab es nur Einzelverordnungen, wie die vom 15. November 1802, vom 10. März und vom 1. Dezember 1804, s. Kleinschrod: Gewerbeordnung (wie Anm. 1), S. 96ff.
- 28 Unter Industrie verstand man damals „nicht nur gewerbfleisz, sondern auch gewerbe, gewer bthätigkeit im allgemeinen“ (Grimms Wörterbuch. Bd. 10. Sp. 2112).
- 29 Zitate nach Präambel.
- 30 Im linksrheinischen Bayern, also dem Rhein-Kreis, galten von jeher, bedingt durch die vorhergehende Zugehörigkeit zu Frankreich, freiere Bestimmungen.